

KURZANALYSE IM AUFTRAG DER BUNDESTAGSFRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausnahmeregelungen für die Industrie bei Energie- und Strompreisen

Überblick über die geltenden Regelungen und finanzielles Volumen 2005-2016

von Christian Freericks und Swantje Fiedler

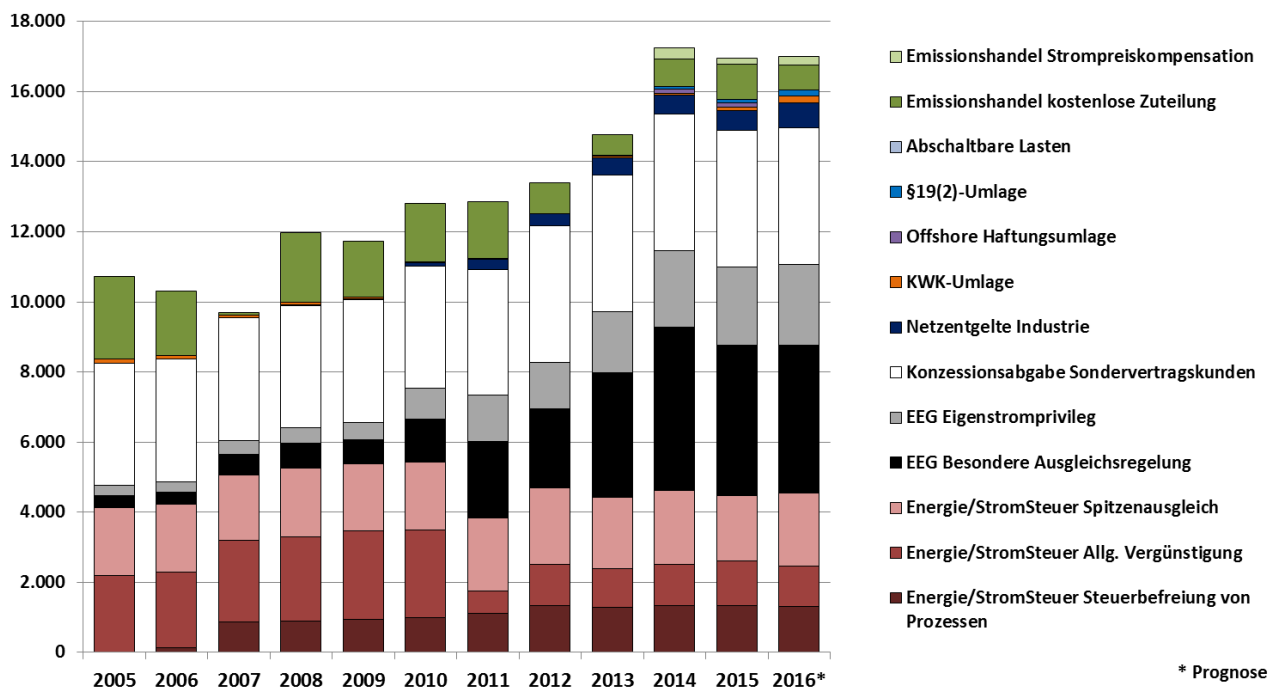
unter Mitarbeit von Tommaso Putignano

ZUSAMMENFASSUNG

In dieser Kurzanalyse wird ein Überblick über die geltenden Ausnahmeregelungen für das produzierende Gewerbe bei Energie- und Strompreisen gegeben. Zudem wird die Entwicklung des finanziellen Umfangs im Zeitraum 2005 bis 2015 dargestellt und für das Jahr 2016 geschätzt. Die Angaben zu den finanziellen Volumina beruhen auf offiziellen Angaben und Berichten von Regierung und Behörden sowie bereits vorliegenden Forschungsergebnissen des FÖS und anderer Institute. Die Abschätzung für das Jahr 2016 erfolgt auf Basis verfügbarer Informationen und eigener methodischer Annahmen.

Im Jahr 2005 lag der Umfang der Industrieausnahmen noch bei rund 10,7 Mrd. Euro. Die geltenden Regelungen hatten im Jahr 2016 zusammengenommen ein finanzielles Volumen von rund 17 Mrd. Euro. Davon wurden rund 11,5 Mrd. Euro direkt von den übrigen Stromkunden (z.B. Privathaushalte und Gewerbe) über ihren Strompreis finanziert.

Finanzielles Volumen der Ausnahmeregelungen für das produzierende Gewerbe 2005-2016



* Prognose

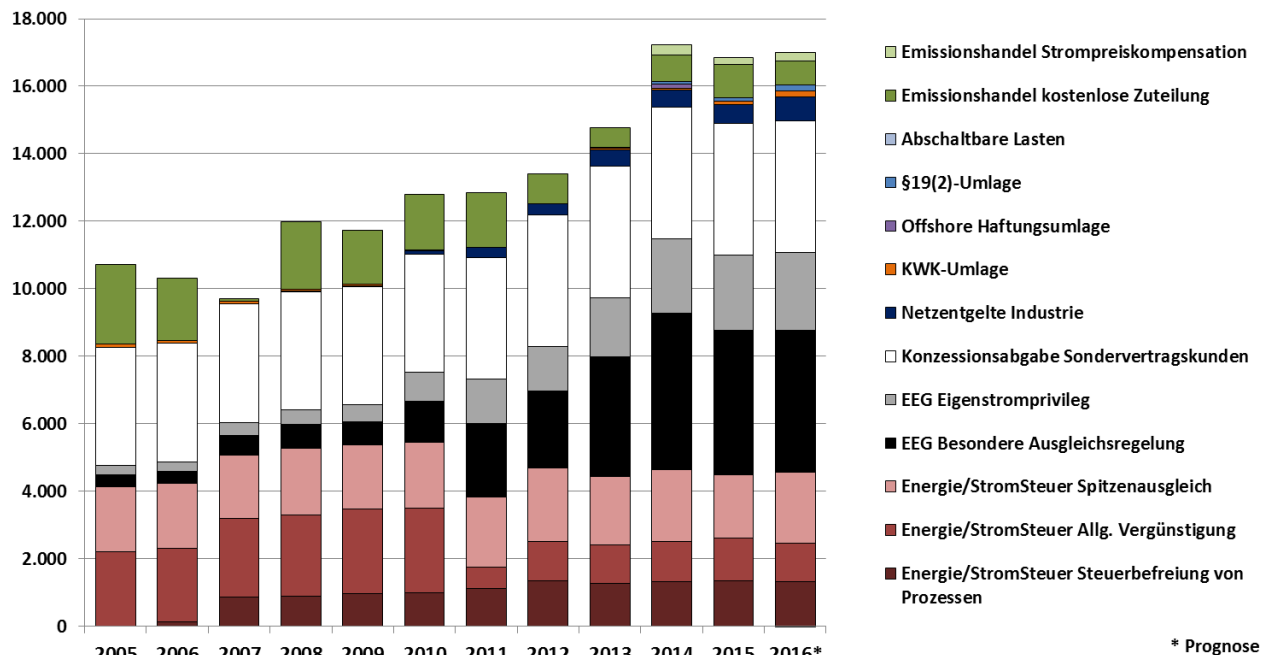
INHALT

Zusammenfassung	1
1 Überblick: Finanzielles Volumen der Ausnahmeregelungen 2005-2016	3
2 Kurzdarstellung der geltenden Ausnahmeregelungen.....	4
2.1 Energie- und Stromsteuer.....	5
2.2 EEG-Umlage.....	6
2.3 Konzessionsabgaben	8
2.4 Netznutzungsentgelte	9
2.5 KWK-Umlage	10
2.6 Offshore-Haftungs-Umlage	11
2.7 Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	11
2.8 Vergütung abschaltbarer Lasten (Umlage § 18 AbLaV)	12
2.9 Emissionshandel: Kostenlose Zuteilung und Strompreiskompensation.....	13
3 Datentabelle Übersicht	15
4 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	16

1 Überblick: Finanzielles Volumen der Ausnahmeregelungen 2005-2016

Um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu stärken, werden dieser verschiedene Ausnahmen bei den durch staatliche Regelungen induzierten Energie- und Strompreisaufschlägen gewährt - sei es bei der EEG- oder KWK-Umlage, bei den Netznutzungsentgelten, oder auch bei der Energie- und Stromsteuer. Diese Ausnahmeregelungen wurden im Laufe der Zeit immer wieder reformiert und teilweise ausgeweitet. Durch den Anstieg einzelner Preisbestandteile und die Reformen ist das finanzielle Volumen über die Zeit angestiegen.

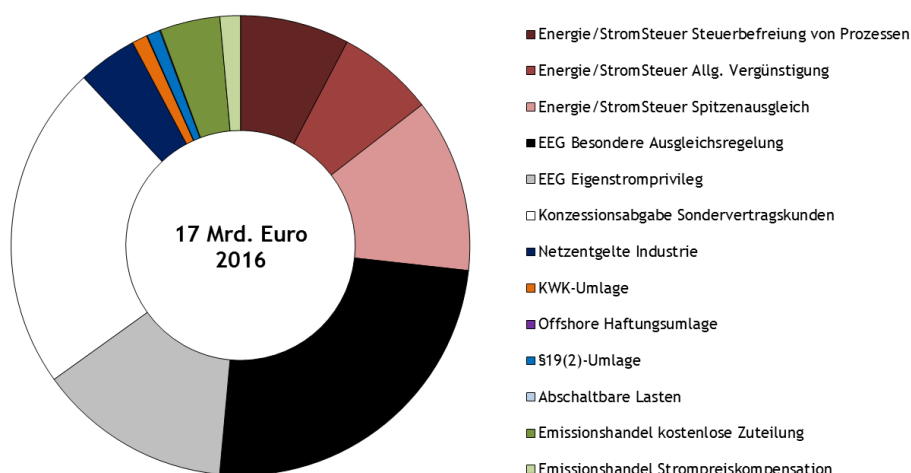
Abbildung 1: Finanzielles Volumen von Ausnahmeregelungen 2005-2016



Quelle: eigene Zusammenstellung FÖS, Datentabelle auf Seite 15.

Die geltenden Regelungen hatten in den Jahren 2015 und 2016 ein finanzielles Volumen von rund 17 Mrd. Euro. Dabei entfiel im Jahr 2016 mehr als ein Drittel (6,5 Mrd. Euro) auf Ausnahmen bei der EEG-Umlage und rund ein Viertel (4,5 Mrd. Euro) auf Ausnahmen bei der Energie- und Stromsteuer. Zu beachten ist weiterhin, dass diese Angaben einen Mindestwert abbilden, da einige Vergünstigungen nicht vollständig quantifiziert werden konnten. Das betrifft u.a. die Befreiung von Konzessionsabgaben.

Abbildung 2: Zusammensetzung der Industriausnahmen im Jahr 2016



Quelle: eigene Zusammenstellung FÖS

Zum Teil gehen diese Vergünstigungen zu Lasten des Staatshaushalts (Steuervergünstigungen), zum Teil verursachen sie aber auch unmittelbar Mehrkosten für die übrigen Verbraucher, wie z.B. private Haushalte oder Gewerbe. Bei dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, den Netzentgelten, den Konzessionsabgaben sowie den Umlagen durch KWK-Förderung, Offshore Haftungskosten, für abschaltbare Lasten und für die Sonder-netzentgelte schlagen sich die Ausnahmen für Großverbraucher direkt im Strompreis nieder, weil die Kosten auf weniger Schultern verteilt werden müssen. Im Jahr 2016 mussten rund 11,5 Mrd. Euro direkt über den Strompreis der nicht begünstigten Stromverbraucher finanziert werden.

Die Angaben zu den finanziellen Volumina beruhen auf offiziellen Angaben und Berichten von Regierung, Behörden und Übertragungsnetzbetreibern sowie bereits vorliegenden Forschungsergebnissen des FÖS und anderer Institute. Die Ergebnisse des im Jahr 2013 veröffentlichten ersten Gutachtens zu diesem Thema (FÖS 2013) werden aktualisiert und teilweise methodisch weiterentwickelt.¹ Die Abschätzung für das Jahr 2016 erfolgt auf Basis bereits verfügbarer Informationen und eigener methodischer Annahmen. Quellen und Methoden zur Abschätzung sind im folgenden Abschnitt für die Einzelregelungen dokumentiert.

2 Kurzdarstellung der geltenden Ausnahmeregelungen

In diesem Abschnitt erfolgt eine Kurzdarstellung der geltenden Ausnahmeregelungen für die Industrie bei Energie- und Strompreisen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Kriterien, nach denen unterschiedliche Ausnahmen und Entlastungen gewährt werden.

- Strom-/Energiesteuer: Allgemeine Steuervergünstigung, Spitzenausgleich, Befreiung bestimmter Prozesse und Verfahren
- EEG-Umlage: Besondere Ausgleichsregelung, Eigenstromprivileg
- Konzessionsabgaben: Befreiung und reduzierte Sätze
- Netzentgelte: Begünstigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- KWK-Umlage
- Offshore-Haftungs-Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Vergütung abschaltbarer Lasten
- Emissionshandel: kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und Strompreiskompensation

¹

U.a. veränderte Bewertung der kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate, der Vergütung abschaltbarer Lasten und Aufnahme der Umlage nach §19 StromNEV.

2.1 Energie- und Stromsteuer

Unternehmen, vor allem des produzierenden Gewerbes, haben im Rahmen der Energie- und Strombesteuerung Anspruch auf umfangreiche Sonderregelungen, die seit Einführung der Ökologischen Steuerreform im Jahr 1999 mehrfach geändert wurden. Die drei wichtigsten Ausnahmeregelungen, die den industriellen Stromverbrauch betreffen, sind die sogenannte allgemeine Steuervergünstigung, die Befreiung bestimmter industrieller Prozesse und Verfahren und der Spitzenausgleich.

Tabelle 1: Entlastung der Industrie bei der Energie- und Stromsteuer 2005-2016 in Mio. Euro

Entlastungsregelung		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016*
Allg. Steuervergünstigung	StromStG	1.850	1.850	2.100	2.100	2.200	2.200	354	994	975	1.038	1.100	1.000
	EnergieStG	342	313	236	315	317	318	274	184	145	153	159	160
Befreiung Prozesse und Verfahren	StromStG	0	16	300	300	367	393	556	722	727	738	767	720
	EnergieStG	0	117	560	586	586	590	565	611	548	589	571	590
Spitzenausgleich	StromStG	1.700	1.700	1.700	1.800	1.758	1.766	1.918	2.008	1.870	1.911	1.700	1.900
	EnergieStG	240	240	170	162	146	173	170	174	167	197	185	180
Summe		4.132	4.236	5.066	5.263	5.374	5.440	3.837	4.693	4.432	4.626	4.482	4.550

Quelle: (Bundesregierung 2007; Bundesregierung 2010; Bundesregierung 2011; Bundesregierung 2013; Bundesregierung 2015; Statistisches Bundesamt 2016a; Statistisches Bundesamt 2016b)

* Prognose der Bundesregierung im 25. Subventionsbericht

Allgemeine Steuervergünstigung

Das produzierende Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft sowie die Teichwirtschaft und Behindertenwerkstätten zahlen auf Grundlage von § 9b StromStG und § 54 EnergieStG einen ermäßigten Steuersatz von jeweils 75 Prozent der Regelsteuersätze auf Heizstoffe und Strom. Bei der Stromsteuer beträgt der Steuersatz somit 1,54 Ct/kWh statt des regulären Satzes von 2,05 Ct/kWh, den private Haushalte und nichtbegünstigte Gewerbekunden zahlen. Der ermäßigte Steuersatz wurde zuletzt im Jahr 2011 von 60 Prozent auf 75 Prozent erhöht und der Sockelbetrag, ab dem die Vergünstigung greift, auf 1.000 Euro angehoben. Von dieser Regelung profitieren aktuell rund 36.700 Unternehmen bei der Stromsteuer und 16.200 bei der Energiesteuer (Bundesregierung 2015). Im Jahr 2015 betrug das Entlastungsvolumen 1.100 Mio. Euro für Stromerzeugnisse (Statistisches Bundesamt 2016b) und 159 Mio. Euro für Energieerzeugnisse (Statistisches Bundesamt 2016a). Für das Jahr 2016 sah der 25. Subventionsbericht der Bundesregierung Entlastungen von 1.000 Mio. Euro für Strom- und 160 Mio. Euro für Energieerzeugnisse vor.

Steuerbefreiung bestimmter Prozesse und Verfahren

Bestimmte energieintensive Prozesse wie sie z.B. in der Glas-, Keramik-, Zement-, Kalk-, Baustoff-, Düngemittel-, Metall verarbeitenden und chemischen Industrie angewendet werden, sind gänzlich von den Strom- und Energiesteuern befreit (§ 9a StromStG/§ 51 EnergieStG). Laut dem 25. Subventionsbericht der Bundesregierung betrifft diese Regelung 1.620 Unternehmen bei der Stromsteuer und 3.488 Unternehmen bei der Energiesteuer. Im Jahr 2015 betrug das Entlastungsvolumen 767 Mio. Euro für Stromerzeugnisse (Statistisches Bundesamt 2016b) und 571 Mio. Euro für Energieerzeugnisse (Statistisches Bundesamt 2016a). Für das Jahr 2016 sah der 25. Subventionsbericht Entlastungen von 720 Mio. Euro für Strom- und 590 Mio. Euro für Energieerzeugnisse vor.

Spitzenausgleich

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Energie- und Stromsteuerlast eine bestimmte Schwelle überschreitet, kommen in den Genuss des Spitzenausgleichs (§ 10 StromStG/§ 55 EnergieStG). Sie erhalten 90 Prozent des über die Rentenversicherungsentlastung (infolge der Ökologischen Steuerreform) hinausgehenden Energie- bzw. Stromsteueranteils erstattet. Wie bei der Allgemeinen Steuervergünstigung wurde die Höhe des Spitzenausgleichs zuletzt Ende 2010 geändert, als die Rückerstattung von 95 Prozent auf 90 Prozent abgesenkt wurde. Der Spitzenausgleich wird aktuell in 21.000 Fällen für die Stromsteuer und in 8.500 Fällen für die Energiesteuer gewährt (Bundesregierung 2015).

Im Jahr 2012 wurde die Verlängerung des Spitzenausgleichs um weitere zehn Jahre beschlossen und von der Europäischen Kommission genehmigt. Um den beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Union zu entsprechen, wurde der Spitzenausgleich an Effizienzanforderungen für das produzierende Gewerbe geknüpft. Teilweise müssen Energiemanagementsysteme oder -audits nachgewiesen und die durchschnittliche Energieintensität des produzierenden Gewerbes in Deutschland insgesamt reduziert werden. Allerdings führen diese „Gegenleistungen“ kaum zu zusätzlichen Effizienzanforderungen, wie eine Analyse von FÖS und Deneff zeigt (FÖS/DENEFF 2012). Im Jahr 2015 betrug das Entlastungsvolumen 1.700 Mio. Euro für Stromerzeugnisse (Statistisches Bundesamt 2016b) und 185 Mio. Euro für Energieerzeugnisse (Statistisches Bundesamt 2016a). Für das Jahr 2016 sah der 25. Subventionsbericht Entlastungen von 1.900 Mio. Euro für Strom- und 180 Mio. Euro für Energieerzeugnisse vor.

2.2 EEG-Umlage

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die Kosten, die durch die Vergütung erneuerbarer Energien entstehen, werden von den Stromverbrauchern mit der EEG-Umlage getragen. Insbesondere durch zwei Ausnahmeregelungen des EEG ist die stromintensive Industrie begünstigt: Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) (§§ 63 ff. EEG 2017) und das sogenannte Eigenstromprivileg (Bestandsschutz nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2017). Beide Regelungen wurden in den vergangenen Jahren reformiert, u.a. um sie in Einklang mit europäischem Beihilferecht zu bringen. So erfolgt die Ermittlung der Stromkostenintensität, die eine wichtige Kenngröße im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung darstellt, nun anhand von Durchschnittsstrompreisen nach der Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) und nicht mehr anhand der tatsächlichen Stromkosten des begünstigten Unternehmens. Die Eigenversorgung mit Strom wird zudem seit dem EEG 2014 teilweise mit der EEG-Umlage belastet und ist nicht mehr grundsätzlich von dieser befreit. Während private Stromkunden im Jahr 2016 pro Kilowattstunde Strom 6,35 Cent zahlten, waren es für stromintensive Unternehmen teilweise nur 0,05 Ct/kWh oder sie waren für einen Teil der Stromverbräuche sogar komplett von der Umlage befreit.

Insgesamt wurde die Industrie durch die Vergünstigungen bei der EEG-Umlage im Jahr 2016 um 6,5 Mrd. Euro entlastet. Das Volumen wurde bestimmt, indem der tatsächlich gezahlte Beitrag mit einem hypothetischen Beitrag ohne Vergünstigungen verglichen wurde.² Ohne Industrieprivilegien (ohne BesAR und ohne Eigenstromprivileg) hätte die EEG-Umlage im Jahr 2016 4,52 Ct/kWh betragen. **Die zusätzliche Belastung für private Haushalte aufgrund der Ausnahmeregelungen betrug demnach im Jahr 2016 rund 1,8 Ct/kWh, bei einem Durchschnittshaushalt entspricht dies rund 59 Euro pro Jahr.**³

² Im Vergleich zu einem hypothetischen Beitrag ohne BesAR und Eigenstromprivileg. Daher können die Angaben von anderen Quellen abweichen, in denen nur der Wert der Einzelregelung angegeben ist.

³ Bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch je Haushalt in Höhe von 3.250 kWh/a (Statistisches Bundesamt o. J.)

Tabelle 2: Übersicht über das Entlastungsvolumen bei der EEG-Umlage 2005-2016 in Mio. Euro

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BesAR	345	338	582	708	688	1.218	2.178	2.265	3.556	4.643	4.290	4.203
Eigenstromprivileg	279	302	392	430	494	868	1.317	1.318	1.730	2.201	2.215	2.320
Summe	624	640	974	1.138	1.182	2.086	3.495	3.583	5.286	6.844	6.505	6.523

Quelle: 2005 lt. BMWi/BMU 2012, übrige Jahre eigene Berechnung auf Grundlage von Abrechnungs- und Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber

Besondere Ausgleichsregelung

Die Entlastung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes von der EEG-Umlage durch die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) wurde im Jahr 2003 eingeführt und seitdem mehrfach reformiert. Ob ein Unternehmen die Vergünstigungen bekommt, hängt von der Branchenzugehörigkeit, dem Stromverbrauch und der Stromintensität ab (siehe Tabelle 3). Im Laufe der Zeit wurden insbesondere die Anforderungen an den Mindeststromverbrauch und die Stromintensität der antragsberechtigten Unternehmen abgesenkt.

Für Unternehmen reduziert sich vorbehaltlich einer Sockelmenge von 1 GWh, je nach Branchenzugehörigkeit, die EEG-Umlage auf 15 Prozent des regulären Satzes, wenn ihre Stromkosten ohne Begünstigung einen Anteil von mindestens 17 Prozent (Branchen der Liste 1, z.B. Stahlwerke) bzw. 20 Prozent (Branchen der Liste 2, z.B. Fahrzeughersteller) an der Bruttowertschöpfung betragen würden (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017). Für das Jahr 2016 entspricht dies 0,95 Ct/kWh. Für die begünstigten Unternehmen sind die Kosten insgesamt gedeckelt auf höchstens 4 Prozent der Bruttowertschöpfung bzw. sogar auf 0,5 Prozent, sofern der Stromkostenanteil mindestens 20 Prozent beträgt. Die reduzierte EEG-Umlage darf dabei einen Wert von 0,1 Ct/kWh nicht unterschreiten.⁴ Für Unternehmen, deren Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung geringer als 17 Prozent jedoch mindestens 14 Prozent ist, reduziert sich die EEG-Umlage auf 20 Prozent.

Tabelle 3 Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Stromverbrauch im Jahr	Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung (SKI)	EEG-Umlage 2016
Keine Begünstigung		
≤ 1 GWh		6,35 Ct/kWh auf 100% des Stromverbrauchs
Teilbegünstigung		
> 1 GWh	14 % ≤ SKI < 17 %	Volle Umlage auf 1 GWh 20 % der Umlage auf den Verbrauch > 1 GWh
Vollbegünstigung		
> 1 GWh	≥ 17 % (Liste 1) ≥ 20 % (Liste 2)	Volle Umlage auf 1 GWh, Auf den Verbrauch > 1 GWh: 15 % der Umlage mit folgender Ober- / Untergrenze: <u>SKI ≥ 20 %</u> : gedeckelt auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung, <u>SKI < 20 %</u> : gedeckelt auf 4 % der Bruttowertschöpfung, min. jedoch 0,1 Ct/kWh ⁴

Quelle: eigene Darstellung

⁴ Ausgenommen hiervon sind Aluminium-, Blei-, Zink-, Zinn- und Kupfererzeuger, für welche ein Mindestbetrag von 0,05 Ct/kWh gilt.

Die Teilbegünstigung ab der Schwelle von 14-Prozent Stromkostenanteil sichert dabei die Ausnahmen für diejenigen Unternehmen, die nach der Reform 2014 andernfalls nicht mehr begünstigt gewesen wären. Die Zahl der bewilligten Anträge ist seit Einführung der EEG-Umlage jährlich gestiegen - 2012 wurden rund 680 Industrieunternehmen begünstigt (BMWi und BAFA 2014), im Jahr 2016 profitierten insgesamt bereits 2.006 Unternehmen mit einer privilegierten Strommenge von 107,2 TWh von dieser Ausnahmeregelung (BMWi und BAFA 2016).

Eigenstromprivileg

Im Rahmen des Eigenstromprivilegs wurde Strom, den Unternehmen selbst erzeugen oder aus gepachteten Kraftwerksteilen beziehen, in der Vergangenheit vollständig von der EEG-Umlage befreit. Seit Inkrafttreten des EEG 2014 wurde dies dahingehend geändert, dass neue Anlagen zur Erzeugung von Eigenstrom aus konventionellen Quellen grundsätzlich voll umlagepflichtig sind, für Altanlagen jedoch ein Bestandsschutz gilt. Der Bundestag hat am 15. Dezember 2016 das Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und der Bestimmungen zur Eigenversorgung verabschiedet und hierin diesen Bestandsschutz weiter fortgeschrieben (§§ 61c und 61d EEG 2017, vgl. Bundesrat 2016). Der Bestandsschutz gilt dabei unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Modernisierung einer Anlage (§ 61e EEG 2017). Für Eigenstrom aus erneuerbaren Energiequellen oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gilt ab 2017 ein reduzierter EEG-Umlagesatz von 40 % (zuvor 35 %). Prognos (2016) geht davon aus, dass aufgrund der geänderten Gesetzeslage und der damit deutlich geringeren Vergünstigungen des eigenerzeugten und selbstverbrauchten Stroms bis 2021 nur noch mit einem leichten Zuwachs des Eigenverbrauchs von derzeit ca. 64 TWh (2016) auf 66 TWh im Jahr 2021 zu rechnen ist.

2.3 Konzessionsabgaben

Gemäß § 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zahlen Energieversorgungsunternehmen „für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen“ Konzessionsabgaben. Diese werden von den Kommunen erhoben, welche die jeweiligen Konzessionsverträge mit den Verteilnetzbetreibern halten. Ihre Höhe variiert regional, wobei die KAV Obergrenzen für die Belieferung von Tarifkunden in Abhängigkeit von der Gemeindegröße im Bereich von 0,61 Ct/kWh bis 2,39 Ct/kWh definiert. Die mittlere Konzessionsabgabe betrug im Jahr 2016 für Tarifkunden 1,65 Ct/kWh (BNetzA/BKartA 2016, S. 217). Für Sondervertragskunden, zu denen Industrieunternehmen in der Regel zählen, gilt gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 ein Höchstbetrag von 0,11 Ct/kWh. Eine vollständige Befreiung von der Konzessionsabgabe wird nach § 2 Abs. 4 für Unternehmen gewährt, wenn ihre durchschnittlichen Stromkosten unter dem sogenannten Grenzpreis liegen. Dieser ergibt sich aus dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden gemäß der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr.

Für das Lieferjahr 2016 ist als Grenzpreis der Durchschnittserlös des Jahres 2014 in Höhe von 13,27 Ct/kWh angesetzt (Statistisches Bundesamt 2017). Eine kontinuierliche Erhebung über das finanzielle Entlastungsvolumen findet leider nicht statt. Die Bundesregierung weist lediglich im ersten und zweiten Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ für die **Jahre 2010 bis 2012 ein geschätztes Entlastungsvolumen für alle Sondervertragskunden zwischen 3,5 und 3,9 Mrd. Euro aus** (BMWi 2014; BMWi/BMU 2012). Da keine weiteren Informationen zur Anzahl der befreiten Sondervertragskunden oder zur befreiten Strommenge vorliegen, kann im Rahmen dieser Zusammenstellung keine weitere Quantifizierung vorgenommen werden.

Tabelle 4: Entlastung der Industrie bei den Konzessionsabgaben (KAV § 2), in Mio. Euro

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Verminderte Abgabe nach § 2 Abs. 3*	(3.500)	(3.500)	(3.500)	(3.500)	(3.500)	3.500	3.600	3.900	(3.900)	(3.900)	(3.900)	(3.900)

(): Werte in Klammern wurden anhand der für den Zeitraum 2010 bis 2012 vorliegenden Daten als konstant für vorhergehende und folgende Jahre angenommen

* Ob sich das finanzielle Volumen auch auf die Befreiung nach Absatz 3 bezieht, ist in der Quelle nicht angegeben.

Quelle: 2010-2012 lt. (BMWi 2014; BMWi/BMU 2012)

2.4 Netznutzungsentgelte

Für die Nutzung der Stromnetze und -anlagen verlangen Netzbetreiber von Lieferanten und Verbrauchern Entgelte, die auf Grundlage der Netzkosten (Betrieb, Ausbau, Erneuerung) berechnet werden. Die Netzentgelte sind fester Bestandteil des Strompreises und betragen für einen Haushaltskunden im Jahr 2016 durchschnittlich 6,71 Ct/kWh, für „Industriekunden“ hingegen 2,06 Ct/kWh (BNetzA/BKartA 2016). Die niedrigeren Netznutzungsentgelte für Industriekunden liegen zum einen in der Belieferung über kostengünstigere Netzanschlussebenen und zum anderen in der gleichmäßigen und prognostizierbaren Abnahmestruktur begründet. Nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können bei Netzentgelten Ausnahmen gewährt werden und Unternehmen individuelle Netzentgelte beantragen, die noch deutlich unter 2,06 Ct/kWh liegen. Dabei lassen sich zwei Entlastungsregelungen differenzieren (Stand Dezember 2016):

- **§ 19 Absatz 2 Satz 1 (Atypische Netznutzung):** Dies betrifft Stromverbraucher, deren Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene abweicht. Sie zahlen ein individuelles Netzentgelt, das bis zu 80 % geringer ausfallen darf als der Normsatz des Netzbetreibers. Begünstigte Unternehmen stammten u.a. aus den Branchen Konsumgüter, Lebensmittel, Tierzucht, soziale Einrichtungen wie Pflegeheime, Krankenhäuser und Pumpspeicherkraftwerke (BNetzA 2015). Das gesamte finanzielle Volumen wird auf 311 Mio. Euro im Jahr 2016 geschätzt (50Hertz et al. 2016a).
- **§ 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 (Stromintensiver Letztverbrauch):** Während die atypische Netznutzung auf die netzentlastende Wirkung durch Reduzierung der kumulierten Höchstlast abzielt, honoriert die Regelung nach Satz 2 die gleichförmige, besser prognostizierbare Verbrauchsstruktur, was u.a. mit reduzierten Kosten für Redispatch-Maßnahmen begründet wird (BNetzA 2015). Für Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mindestens 10 GWh reduziert sich das Netzentgelt nach individueller Vereinbarung je nach tatsächlicher Vollbenutzungstundenzahl (Vbh) um bis zu 80 % (7.000 Vbh), 85 % (7.500 Vbh) bzw. 90 % (8.000 Vbh). Das Entlastungsvolumen betrug im Jahr 2016 rund 587 Mio. Euro (50Hertz et al. 2016a).

Die Entlastungen durch die individuellen Netzentgelte werden im Jahr 2016 voraussichtlich ein Gesamtvolumen von 711 Mio. Euro umfassen. Hierbei sind die Entlastungen für die stromintensiven Letztverbraucher vollständig den Industrieunternehmen zuzurechnen. Bei der atypischen Netznutzung geht die Bundesnetzagentur in ihrer Evaluierung für das Jahr 2013 davon aus, dass 58 Prozent der finanziellen Entlastungen auf Energieerzeugung und -speicherung entfallen. Es wird zur Ermittlung der gesamten finanziellen Entlastung zugunsten der Industrie vereinfachend davon ausgegangen, dass der Anteil der Industrie an der atypischen Netznutzung über alle Betrachtungsjahre konstant bei etwa 40 Prozent liegt, für den stromintensiven Letztverbrauch bei 100 Prozent. **Somit ergibt sich für das Jahr 2016 ein geschätztes Entlastungsvolumen für die Industrie aus den individuellen Netzentgelten von rund 711 Mio. Euro.**

Tabelle 5 Entlastung der Industrie bei den Netzentgelten (§ 19 Abs. 2), in Mio. Euro

Entlastungsregelung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016*
Atypische Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 S. 1 (angenommener Industrieanteil: 40%)	-	-	55	65	49	76	109	120	124
Stromintensiver Letztverbrauch gem. § 19 Abs. 2 S. 2 (angenommener Industrieanteil: 100%)	26	27	33	220	281	410	413	454	587
Reduzierte Netznutzungsentgelte für Industriebetriebe gesamt	26	27	88	285	330	486	522	574	711

Quelle: 2005-2012 lt. BMWi/BMU 2012; 2014-2016 lt. Bundesregierung 2016, 2017 lt. ÜNB 2016

* Prognose

2.5 KWK-Umlage

Der Ausbau und die Modernisierung von Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird - ähnlich wie beim EEG - über eine Umlage finanziert. Im Unterschied zum EEG ist das Volumen zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung jedoch begrenzt. Derzeit stehen hierfür Mittel in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Höhe der Umlage für Stromverbraucher ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage von Prognosen zu KWK-Strommengen und den Wärmenetz-Förderzahlungen. In Abhängigkeit vom Jahresverbrauch werden Stromverbraucher in die Kategorien A, B oder C eingestuft, woraus sich die jeweilige Höhe der KWK-Umlage ergibt.

Die bis Ende 2016 geltenden Vergünstigungsregelungen sahen vor (KWKG §9), dass die Umlage für Stromabnehmer mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100.000 kWh (0,1 GWh) für den darüber hinaus gehenden Verbrauch auf 0,04 Ct/kWh begrenzt wird (Letztverbrauchskategorie B). Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, bei denen der Stromkostenanteil mehr als vier Prozent des Umsatzes beträgt, verringert sich die KWK-Umlage auf 0,04 Ct/kWh (Letztverbrauchskategorie C). Die KWK-Umlage für private Haushalte und Kleinverbraucher mit einem Verbrauch von weniger als 100.000 kWh richtet sich nach den verbleibenden Kosten (Letztverbrauchskategorie A). Im Jahr 2016 liegt die KWK-Umlage für private Haushalte bei 0,445 Ct/kWh, rund fünfzehnmal so hoch wie die Umlage für stromintensive Betriebe. Mit der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die der Bundestag am 15. Dezember 2016 beschlossen hat, wird die Entlastung der stromkostenintensiven Unternehmen bei der KWK-Umlage künftig analog zur Besonderen Ausgleichsregelung im EEG durchgeführt.

Die Vergünstigungen, die stromintensive Industrieunternehmen der Kategorie C durch eine geringere KWK-Umlage bekommen, hatten nach den Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber im Jahr 2016 ein Volumen von rund 184 Mio. Euro (vgl. Tabelle 6).⁵

Tabelle 6 Entlastung der Industrie (Letztverbraucher Kategorie C) bei der KWK-Umlage, in Mio. Euro

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Begünstigung von Letztverbrauchern der Kategorie C bei der KWK-Umlage	103	92	76	60	48	36	16	1	50	55	89	184

Quelle: 2005-2008 lt. BMWi/BMU 2012; 2009-2017 eigene Berechnung auf Grundlage von Angaben der Übertragungsnetzbetreiber

* Prognose

5

Hier wurden nur die Minderkosten der Kategorie C berücksichtigt. Wie hoch die Strommenge der Industrieunternehmen ist, die unter Kategorie B fallen, war auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht zu ermitteln. Die Entlastungen beziehen sich deshalb nur auf die stromintensiven Unternehmen, welche eine Umlage von 0,03 Ct/kWh zahlen.

2.6 Offshore-Haftungs-Umlage

Die sogenannte „Offshore-Haftungs-Umlage“ nach § 17f EnWG wird seit dem Jahr 2013 erhoben. Sie finanziert die Absicherung privater Investoren von Offshore-Windkraftanlagen gegen technologische Unsicherheiten und Haftungsrisiken bei verspäteter Errichtung oder bei Störung der Anbindungsleitung. Können die Offshore-Anlagen nicht rechtzeitig angeschlossen werden, werden die Investoren von den Netzbetreibern dafür entschädigt. Diese Kosten können von den Netzbetreibern wiederum in Form der „Offshore-Haftungs-Umlage“ als eine Art Entschädigung größtenteils auf die Netzentgelte umgelegt werden. Die Höhe der Entschädigungszahlungen variierte in den vergangenen Jahren stark von 295 Mio. Euro in 2013 über 834 Mio. Euro in 2014 bis zu 163 Mio. Euro 2015. Die Höhe der Entschädigungen bestimmt maßgeblich die Höhe der Umlage, wobei zu beachten ist, dass die Höhe für Großverbraucher (mehr als 1 GWh pro Jahr) gedeckelt ist. Entsprechend tragen Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 1 GWh den deutlich größeren Anteil an der Umlage.

Für Abnahmestellen, deren Jahresbezug größer als 1 GWh/a ist, reduziert sich die Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG auf max. 0,05 Ct/kWh (Letztverbraucher-Kategorie B), für energieintensive Unternehmen, bei denen der Stromkostenanteil mehr als vier Prozent des Umsatzes beträgt, verringert sich die Umlage weiter auf 0,025 Ct/kWh (Letztverbraucher-Kategorie C).

Die Bundesregierung bezifferte in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen die finanzielle Entlastung für energieintensive Unternehmen im Jahr 2014 mit ca. 20 Mio. Euro (Deutscher Bundestag 2016). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Letztverbrauchergruppe C im entsprechenden Jahr ca. 20 Mio. Euro Offshore-Haftungsumlage gezahlt habe und gegenüber der LV-Gruppe B um 50 Prozent begünstigt war. Dieser Ansatz greift nach Sicht der Autoren zu kurz, weshalb nachfolgend eine Betrachtung gegenüber einer fiktiven Offshore-Haftungsumlage bei Gleichverteilung über die Letztverbrauchergruppen A, B und C vorgenommen wird. Unter dieser Annahme ergeben sich folgende Umlagesätze: 0,060 Ct/kWh (2013), 0,173 Ct/kWh (2014 und 2015) und 0,033 Ct/kWh (2016). **Basierend auf den Letztverbrauchsmengen der stromintensiven Industrie (LV-Gruppe C) ergeben sich die in Tabelle 7 dargestellten Entlastungsvolumen zwischen 7 und 120 Mio Euro pro Jahr.**

Tabelle 7: Entlastung der Industrie (Letztverbraucher Kategorie C) bei der Offshore-Haftungsumlage, in Mio. Euro

	2013	2014	2015	2016
Entlastungen gem. § 17f Abs. 5 S. 3 EnWG (LV-Gruppe C)	26	120	120	7

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber, eigene Berechnungen

2.7 Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen (vgl. hierzu Abschnitt 2.4). Die entgangenen Erlöse werden von den Netzbetreibern seit dem Jahr 2014 auf die Letztverbraucher in Form der Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV (kurz: „§ 19-Umlage“) abgewälzt. Die Jahresprognose der Übertragungsnetzbetreiber sieht für 2016 in Summe rund 890 Mio. Euro an Kosten vor, mit denen die Stromkunden hierdurch belastet werden (50Hertz et al. 2016b). Die § 19-Umlage im Jahr 2016 beträgt 0,378 Ct/kWh für Stromverbräuche unterhalb von 1 GWh/a (Letztverbraucher-Kategorie A). Für darüber hinausgehende Strommengen reduziert sie sich auf 0,05 Ct/kWh (Letztverbraucher-Kategorie B) oder für energieintensive Unternehmen, bei denen der Stromkostenanteil mehr als vier Prozent des Umsatzes beträgt, auf 0,025 Ct/kWh (Letztverbraucher-Kategorie C). Im Vergleich zu einer fiktiven § 19-Umlage in Höhe von 0,22 Ct/kWh, die sich bei Gleichverteilung der umlagefähigen Kosten ergäbe, bedeutet dies eine Ersparnis von 0,196 Ct/kWh für die energieintensive Industrie. **In absoluten Zahlen ausgedrückt sparte die Industrie hierdurch im Jahr 2016 ca. 160 Mio. Euro.**

Tabelle 8: Entlastung der Industrie (Letztverbraucher Kategorie C) bei der Umlage nach §19 Abs. 2, in Mio. Euro

	2014	2015	2016
Vergünstigungen gem. § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV (LV-Gruppe C)	65	97	160

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber, eigene Berechnungen

2.8 Vergütung abschaltbarer Lasten (Umlage § 18 AbLaV)

Im Dezember 2012 hat die Bundesregierung die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) erlassen, nach der seit 2013 stromintensive Betriebe für eine Drosselung der Stromnachfrage vergütet werden können. Auf diese Weise soll die Stromnachfrage flexibilisiert werden, um bei Bedarf drohenden Netzüberlastungen entgegenzuwirken (EnWG § 13 Absatz 1). Eine entsprechende Umlage zur Gegenfinanzierung der Kosten (sog. § 18-Umlage) wurde seit 2014 seitens der Netzbetreiber von den Endkunden erhoben. Im Jahr 2016 wurde die Umlage nicht erhoben, da keine gültige Rechtsgrundlage bestand. Die Verordnung in ihrer damaligen Fassung trat zum 1. Oktober 2016 außer Kraft. Mit einer entsprechenden Nachfolgeregelung wurde jedoch zuvor die Grundlage für die erneute Erhebung der Umlage ab 2017 geschaffen. Die Umlage wird von allen Letztverbrauchern gezahlt.

Für Anbieter von abschaltbaren Lasten besteht gem. § 7 AbLaV die Möglichkeit, die Abschaltleistung alternativ auch im vortäglichen Spotmarkthandel oder am Regelleistungsmarkt zu vermarkten. Für letztgenannten Fall erfolgt dann keine Vergütung des Leistungspreises nach der AbLaV, um eine Doppelvergütung zu vermeiden (§ 14 Abs. 1 AbLaV). Nach der alten Rechtslage erhielten erfolgreiche Anbieter pauschal 2.500 Euro/MW als Leistungspreis für die Vorhaltung der Abschaltleistung und einen Arbeitspreis zwischen 100 und 400 Euro/MWh (§ 4 AbLaV 2012 a. F.). Mit der Novelle im Oktober 2016 wurde dies dahingehend angepasst, dass der Leistungspreis nunmehr höchstens 500 Euro/MW und der Arbeitspreis höchstens 400 Euro/MWh betragen darf (§ 4 AbLaV). Es gilt jedoch noch eine Übergangsfrist bis zum 1. April 2017 zur Umsetzung der neuen Regelungen. Im Zeitraum 2013 bis 2016 wurden durchschnittlich 889 MW als abschaltbare Lasten vermarktet. Tabelle 9 stellt die durchschnittlich angebotene Leistung und die Zahlungen an die Leistungsbereitsteller dar. Den wesentlichen Teil machen hierbei die Leistungspreiszahlungen aus (vgl. Deutscher Bundestag 2015).

Im Vergleich mit anderen Maßnahmen zur Netzstabilisierung sind abschaltbare Lasten am ehesten mit der Minutenreserveleistung zu vergleichen, wenngleich Unterschiede u.a. in der Kontraktlänge und den Anforderungen an die Verfügbarkeit bestehen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zu den abschaltbaren Lasten kommt zu dem Ergebnis, dass von insgesamt 6 Anbietern abschaltbarer Lasten 5 bereits zur Erbringung von Reserveleistung präqualifiziert waren, jedoch aufgrund der besseren Vergütungsstruktur der abschaltbaren Lasten auf diese gewechselt sind (Deutscher Bundestag 2015). Bei der Minutenreserve, zu der die Anbieter ihre Abschaltleistung alternativ vermarkten würden, fallen die Leistungspreise in der Regel deutlich geringer aus als die bis April 2017 geltenden pauschalen 2.500 Euro/MW für die abschaltbaren Lasten. In ihrer Auswertung für 2009 bis 2014 kommt die Bundesregierung auf einen mittleren Preisunterschied von ca. 1.000 Euro je MW und Monat, um den die abschaltbaren Lasten teurer sind (Deutscher Bundestag 2015). Tabelle 9 stellt den finanziellen Vorteil des pauschalen Leistungspreises der abschaltbaren Lasten gegenüber dem Jahresmittel der maximalen Leistungspreise (Grenzleistungspreis) in der Minutenreserve dar. **Der gesamte finanzielle Vorteil betrug im Jahr 2016 ca. 11 Mio. Euro.**

Tabelle 9: Finanzieller Vorteil für Anbieter abschaltbarer Lasten, in Mio. Euro

	2013	2014	2015	2016*
Durchschnittlich angebotene Leistung in MW	719 MW	860 MW	944 MW	948 MW
Zahlungen und Aufwendungen	10 Mio. Euro	24 Mio. Euro	26 Mio. Euro	28 Mio. Euro
Finanzieller Vorteil gegenüber der Vermarktung als Minutenreserveleistung	4 Mio. Euro	10 Mio. Euro	11 Mio. Euro	11 Mio. Euro

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber, eigene Berechnungen

* Prognose als Maximalwert; Nichtverfügbarkeiten bleiben unberücksichtigt⁶

2.9 Emissionshandel: Kostenlose Zuteilung und Strompreiskompensation

Kostenlose Zuteilung

Seit der Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) im Jahr 2005 sind Energieversorger und energieintensive Industrieunternehmen verpflichtet, für den von ihnen verursachten CO₂-Ausstoß Verschmutzungsrechte vorzuhalten, sogenannte Emissionszertifikate (EUA). Während im Bereich der Energieversorger mit Beginn der 3. Handelsperiode (2013 - 2020) von der vormals fast vollständigen kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten überwiegend auf eine Auktionierung umgestellt wurde, erhält der Großteil der Industrieunternehmen ihre Verschmutzungsrechte nach wie vor kostenlos.

Im Jahr 2015 waren in Deutschland insgesamt 1.889 stationäre Anlagen emissionshandelspflichtig, darunter 922 Industrieanlagen. Die Menge an kostenlos zugeteilten Zertifikaten betrug für diesen Zeitraum 158,6 Mio. Emissionsberechtigungen⁷, der Großteil hiervon ging mit 130,5 Mio. Zertifikaten an Industrieunternehmen (DEHSt 2016a). **Bei einem durchschnittlichen Zertifikatspreis von 7,60 EUR für das Auktionsjahr 2015 ergibt sich für Industrieunternehmen aus der kostenlosen Zuteilung eine finanzielle Zuwendung von insgesamt 991 Mio. Euro** (DEHSt 2016b). Methodisch unterscheidet sich der gewählte Bewertungsansatz von dem, welcher in der ersten Auflage der vorliegenden Studie (FÖS 2013) gewählt wurde. Die Entscheidung, die gesamte kostenlose Zuteilung und nicht nur die Überzuteilung als finanzielle Entlastung zu betrachten, steht im Einklang mit der Definition des Subventionsbegriffs des Umweltbundesamts (UBA 2017). Durch die „indirekte Budgetwirkung“ infolge des Einnahmeverzichts des Staates und die „Bereitstellung von Rechten zu Preisen, die unterhalb des Marktpreises liegen“ erfüllt die kostenlose Zuteilung demnach die Kriterien einer impliziten Subvention (UBA 2017, S. 28).

Tabelle 10 gibt eine Übersicht der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten seit Einführung des EU-ETS im Jahr 2015 an Industrieanlagen. Für das Jahr 2016, für das noch keine Werte vorliegen, wurde die Zuteilungsmenge des Vorjahres jeweils um den linearen Reduktionsfaktor von 1,74 % p.a. gekürzt. Der lineare Reduktionsfaktor sieht die jährliche Kürzung der kostenlosen Zuteilungsmenge vor, um die Erreichung der CO₂-Reduktionsziele zu gewährleisten. Für die Jahre 2005 bis 2015 wurde als Preis der von der DEHSt periodisch veröffentlichte Durchschnittserlös der Zertifikatauktionen verwendet. Da dieser zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht vorlag, wird für das Jahr 2016 der nicht-mengewichtete Durchschnittspreis der Tagesschlusskurse am Spotmarkt für CO₂ European Emission Allowances (EUA) angesetzt. Es sei darauf hingewiesen, dass die tatsächliche kostenlose Zuteilung an die Industrie bis 2012 sogar noch höher ausgefallen ist, als in Tabelle 10 dargestellt. Grund dafür ist, dass die kostenlose Zuteilung an Energieerzeugungsanlagen der Industrie in der 1. und 2. Handelsperiode in den DEHSt-Zahlen nicht der Industrie zugeordnet werden.

⁶ Die Prognose stellt einen Maximalwert dar; Nichtverfügbarkeiten bleiben unberücksichtigt.

⁷ Eine Emissionsberechtigung erlaubt den Ausstoß von 1 t CO₂-Äq.

Tabelle 10: Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten an die Industrie ab 2005

	1. Handelsperiode			2. Handelsperiode					3. Handelsperiode (2013-2020)			
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016*
Kostenlose Zuteilungsmenge (Mio. EUA) ^{1,2}	107,0	107,0	107,0	114,2	122,5	114,8	117,0	118,5	135,3	133,2	130,5	128,2
Wert der kostenlosen Zuteilung (Mio. Euro)	2.365	1.851	75	1.987	1.605	1.649	1.616	885	586	786	991	719

¹ Ab 2013 ohne Berücksichtigung möglicher Verrechnungen bei der Weiterleitung von Kuppelgasen und bei Wärmeimporten.

² Für 2005 - 2007 mittlere Zuteilungsmenge basierend auf 320 Mio. EUA Zuteilung für die gesamte Handelsperiode 2005-07

* Prognose

Quelle: DEHSt 2009; DEHSt 2011; DEHSt 2013; DEHSt 2014a; DEHSt 2014b; DEHSt 2015a; DEHSt 2015b; DEHSt 2016a; DEHSt 2016b; Öko-Institut 2014; eigene Berechnung

Strompreiskompensation

Mit Beginn der 3. Handelsperiode (2013 - 2020) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, ihre benötigten Emissionsrechte zu kaufen, und die kostenlose Zuteilung ist weitestgehend entfallen. Zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven inländischen Industrie wurde in diesem Zusammenhang die sogenannte „Strompreiskompensation“ eingeführt. Hintergrund: Die von den Energieversorgern weitergegebenen Mehrkosten für die Beschaffung ihrer CO₂-Zertifikate sollen zu keiner Mehrbelastung auf Seiten der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrie führen. Diese Regelung basiert auf Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie und sieht vor, dass Unternehmen aus Branchen, denen ein besonderes „Carbon-Leakage“-Risiko⁸ unterstellt wird, ein Teil der Stromkosten, die aus Umlagen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel resultieren, rückwirkend erstattet wird. In den entsprechenden Leitlinien stuft die Europäische Kommission 15 Branchen als verlagerungsgefährdet ein.

Die Strompreisbeihilfen werden aus dem Energie- und Klimafonds finanziert und wurden erstmals im Jahr 2014 (rückwirkend für 2013) ausbezahlt. **Das finanzielle Volumen betrug 312 Mio. Euro und im Folgejahr 2015 188 Mio. Euro.** Laut dem Haushaltsgesetz 2017 stellen sie die elftgrößte Finanzhilfe des Bundes dar. Tabelle 11 gibt eine Übersicht der finanziellen Entlastungen durch die Strompreiskompensation. Für das Jahr 2016 wurde mangels aktuellerer Daten das im Bundeshaushalt hierfür vorgesehene Budget angesetzt.

Tabelle 11: Entlastung der stromintensiven Industrie durch die Strompreiskompensation, in Mio. Euro

	2014	2015	2016*
Vergünstigungen durch Beihilfen für indirekte CO ₂ -Kosten (Strompreiskompensation)	312	188	245

* Budget im Haushaltsgesetz 2017 (Bundestag 2016)

Quelle: Bundestag 2016; DEHSt 2016c

⁸ Als Carbon-Leakage wird das Risiko bezeichnet, dass Unternehmen aufgrund zu hoher CO₂-Kosten ihre Produktion ins Ausland verlagern könnten.

3 Datentabelle Übersicht

Finanzielles Volumen von Ausnahmeregelungen 2005-2016, in Mio. Euro

Entlastungsregelung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Energie/Stromsteuer Steuerbefreiung von Prozessen	0	133	860	886	953	983	1.121	1.333	1.275	1.327	1.338	1.310
Energie/Stromsteuer Allg. Vergünstigung	2.192	2.163	2.336	2.415	2.517	2.518	628	1.178	1.120	1.191	1.259	1.160
Energie/Stromsteuer Spitzenausgleich	1.940	1.940	1.870	1.962	1.904	1.939	2.088	2.182	2.037	2.108	1.885	2.080
EEG Besondere Ausgleichsregelung	345	338	582	708	688	1.218	2.178	2.265	3.556	4.643	4.290	4.203
EEG Eigenstromprivileg	279	302	392	430	494	868	1.317	1.318	1.730	2.201	2.215	2.320
Konzessionsabgabe Sondervertragskunden	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.600	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900
Netzentgelte Industrie				26	27	88	285	330	486	522	574	711
KWK-Umlage	103	92	76	60	48	36	16	1	50	55	89	184
Offshore Haftungsumlage									26	120	120	7
§19(2)-Umlage										65	97	160
Abschaltbare Lasten									4	10	11	11
Emissionshandel kostenlose Zuteilung	2.365	1.851	75	1.987	1.605	1.649	1.616	885	586	786	991	719
Emissionshandel Strompreiskompensation										312	188	245
Summe	10.724	10.319	9.691	11.974	11.736	12.799	12.849	13.392	14.770	17.240	16.958	17.011

Quelle: Die Datenquellen und Annahmen sind in den jeweiligen Textabschnitten erläutert.

* Prognose

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

50Hertz, amprion, Tennet, Transnet BW (2016a): Datenbasis zur §19-StromNEV-Umlage 2017. Abrufbar unter: http://www.netztransparenz.de/de/file/19-2-StromNEV_Prognose2017_Okt-2015.pdf. Letzter Zugriff am: 18.11.2016.

50Hertz, Amprion, TenneT, Transnet BW (2016b): Ermittlung der Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV in 2017 auf Netzentgelte für Strommengen der Endverbrauchs-kategorien A', B' und C'. Abrufbar unter: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Energiewirtschaftsgesetz/Umlage%20%c2%a719%20Abs.%20%20StromNEV/Umlage-2017/19-2-StromNEV_Prognose2017_Okt-2015.pdf. Letzter Zugriff am: 9.1.2017.

BMWi (2014): Zweiter Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft." Abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/zweiter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft.pdf;jsessionid=4A3ED4EFB9B9D8D047368DEF895200CE?__blob=publicationFile&v=8. Letzter Zugriff am: 1.2.2017.

BMWi, BMU (2012): Erster Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“. Abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/erster-monitoring-bericht-energie-der-zukunft,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>. Letzter Zugriff am: 3.8.2015.

BMWi und BAFA (2014): Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung - Antragsverfahren 2013 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014. Abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/informationen-zur-besonderen-ausgleichsregelung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>. Letzter Zugriff am: 1.2.2017.

BMWi und BAFA (2016): Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung. Antragsverfahren 2015 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2016. Abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/H/hintergrundinformationen-zur-besonderen-ausgleichsregelung-antragsverfahren-2015,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>. Letzter Zugriff am: 27.7.2016.

BNetzA (2015): Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des § 19 Abs. 2 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen. Abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/files/foi/27068/15-03-27Evaluierungsbericht19Abs2StromNEV.PDF>. Letzter Zugriff am: 30.5.2016.

BNetzA, BKartA (2016): Monitoringbericht 2016. Abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/Monitoring/Monitoringbericht2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Letzter Zugriff am: 30.11.2016.

Bundesrat (2016): Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages. Drucksache 767/16. Abrufbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/767-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Letzter Zugriff am: 29.12.2016.

Bundesregierung (2007): Einundzwanzigster Subventionsbericht Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2005 - 2008. Abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/21-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Letzter Zugriff am: 31.7.2015.

Bundesregierung (2010): Zweiundzwanzigster Subventionsbericht Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2007 - 2010. Abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/subventionen-im-krisejahr-2009-gestiegen-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Letzter Zugriff am: 31.7.2015.

Bundesregierung (2011): Dreiundzwanzigster Subventionsbericht Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2009 - 2012. Bundesministerium der Finanzen, Bonn. Abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/23-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Letzter Zugriff am: 31.7.2015.

Bundesregierung (2013): Vierundzwanzigster Subventionsbericht Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2011 bis 2014. Abrufbar unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Subventionspolitik/2013_08_13_24-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Letzter Zugriff am: 31.7.2015.

Bundesregierung (2015): Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2013 bis 2016 (25. Subventionsbericht). Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Subventionspolitik/2015-08-26-subventionsbericht-25-vollstaendig.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Letzter Zugriff am: .

Bundesregierung (2016): Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Bärbel Höhn. BT-Drs. 18/9512 vom 02.09.2016. Abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809512.pdf>. Letzter Zugriff am: 18.11.2016.

Bundestag (2016): Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017). Abrufbar unter: https://www.bundeshausalt-info.de/fileadmin/de.bundeshausalt/content_de/dokumente/2017/soll/Gesamt_Haushalt_2017_mit_HG.pdf. Letzter Zugriff am: 11.1.2017.

DEHSt (2009): Emissionshandel: Auswertung der ersten Handelsperiode 2005-2007. Abrufbar unter: https://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Auswertung_1_HP.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 11.1.2017.

DEHSt (2011): Auktionierung. Versteigerung von Emissionsberechtigungen in Deutschland: Periodischer Bericht für November und Gesamtjahr 2011. Abrufbar unter: https://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/Archiv/Auktionierung/2011_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 11.1.2017.

DEHSt (2013): Kohlendioxidemissionen der emissionshandelspflichtigen stationären Anlagen und im Luftverkehr in Deutschland im Jahr 2012. Abrufbar unter: http://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/VET-Bericht_2012.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 11.1.2017.

DEHSt (2014a): Treibhausgasemissionen der emissionshandelspflichtigen stationären Anlagen in Deutschland im Jahr 2013 (VET-Bericht 2013). Abrufbar unter: http://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/VET-Bericht_2013.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 27.8.2015.

DEHSt (2014b): Auktionierung. Deutsche Versteigerungen von Emissionsberechtigungen. Periodischer Bericht: Jahresbericht 2013. Abrufbar unter: https://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Auktionierung_2013_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 11.1.2017.

DEHSt (2015a): Treibhausgasemissionen 2014 Emissionshandelspflichtige stationäre Anlagen und Luftverkehr in Deutschland. Berlin. Abrufbar unter: http://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/VET-Bericht_2014.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 31.5.2016.

DEHSt (2015b): Auktionierung. Deutsche Versteigerungen von Emissionsberechtigungen. Periodischer Bericht: Jahresbericht 2014. Abrufbar unter: https://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Auktionierung_2014_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 11.1.2017.

DEHSt (2016a): Treibhausgasemissionen 2015 - Emissionshandelspflichtige stationäre Anlagen und Luftverkehr in Deutschland (VET-Bericht 2015). Abrufbar unter: http://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/VET-Bericht_2015.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 11.1.2017.

DEHSt (2016b): Auktionierung. Deutsche Versteigerungen von Emissionsberechtigungen. Periodischer Bericht: Jahresbericht 2015. Abrufbar unter: https://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Auktionierung_2015_Jahresbericht.pdf;jsessionid=E A676D592F35C7E0DEE17FC5B330A372.2_cid321?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 20.5.2016.

DEHSt (2016c): Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation) in Deutschland für die Jahre 2013 und 2014 (SPK-Bericht 2013/2014). Berlin. Abrufbar unter: http://www.dehst.de/SPK/SharedDocs/Downloads/Publikationen/Auswertungsbericht_2013_2014.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 17.5.2016.

Deutscher Bundestag (2015): Bericht zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Erforderlichkeit und Eignung abschaltbarer Lasten, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 18/6096. Abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/060/1806096.pdf>. Letzter Zugriff am: 3.1.2017.

Deutscher Bundestag (2016): Kosten und Vergünstigungen der energieintensiven Industrie in Deutschland. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/9112. Abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/091/1809112.pdf>. Letzter Zugriff am: 5.1.2017.

FÖS (2013): Ausnahmeregelungen für die Industrie bei Energie- und Strompreisen. Überblick über die geltenden Regelungen und finanzielles Volumen 2005-2014. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2013-09-Industrieausnahmen-2005-2014.pdf>. Letzter Zugriff am: 18.11.2013.

FÖS, DENEFF (2012): Bewertung des aktuellen Vorschlags zur Energie- und Stromsteuernovelle vor dem Hintergrund der Energiewende in Deutschland. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2012-07-FOES-Deneff-Spitzenausgleich-Hintergrund.pdf>. Letzter Zugriff am: 18.11.2013.

Öko-Institut (2014): Die Zusatzgewinne ausgewählter deutscher Branchen und Unternehmen durch den EU-Emissionshandel (Untersuchung im Auftrag der Umweltstiftung WWF Deutschland). Abrufbar unter: <http://www.oeko.de/oekodoc/1996/2014-016-de.pdf>. Letzter Zugriff am: 3.8.2015.

Prognos (2016): Letztverbrauch 2021. Planungsprämissen für die Berechnung der EEG-Umlage. Abrufbar unter: https://www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/161014_Prognos_UNB_Letztverbrauch_2021.pdf. Letzter Zugriff am: 1.2.2017.

Statistisches Bundesamt (o. J.): Stromverbrauch der privaten Haushalte nach Haushaltsgrößenklassen. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Umwelt/UmweltoekonomischeGesamtrechnungen/MaterialEnergiefluesse/Tabellen/StromverbrauchHaushalte.html>. Letzter Zugriff am: 11.1.2017.

Statistisches Bundesamt (2016a): Energiesteuerstatistik 2015. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Energiesteuer2140930157004.pdf;jsessionid=2CBDA3660A25D487B0B71C28F0D7E123.cae2?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 26.8.2016.

Statistisches Bundesamt (2016b): Stromsteuerstatistik. Fachserie 14 Reihe 9.7. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Stromsteuer.html>. Letzter Zugriff am: 19.5.2016.

Statistisches Bundesamt (2017): Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Deutschland, Jahre, Abnehmergruppen. Abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon?language=de&sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=43331-0001>. Letzter Zugriff am: 4.1.2017.

UBA (2017): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland Aktualisierte Ausgabe 2016. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland-2016>. Letzter Zugriff am: 6.1.2017.